

Gesetzes über die direkten Steuern, B. eines Gesetzes, die Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 betreffend, C. eines Vermögenssteuergesetzes sowie über die hierzu eingegangenen Petitionen." (Drucksachen Nr. 124, 125, 126 und 144.)

(Vergl. M. II. R. S. 11 ff.; 160 ff.; 367 ff.; 450 ff.; 517 ff.; M. I. R. S. 196 f.)

• Sekretär Dr. **Sahr von Sahr** (Dahlen): Ich bitte ums Wort zur Geschäftsordnung!

Meine Herren! Die Minorität hat ein wesentliches Interesse an der Durchberathung der Regierungsvorlage nach den Beschlüssen der Majorität um deswillen, weil diese Durchberathung für ein auf Grund des Eventualantrages B extra zu erlassendes Gesetz von großer Wichtigkeit werden kann. Damit soll übrigens nicht gesagt sein, daß sich die Minorität für den Antrag A etwa nicht mehr interessiert, im Gegentheil, wir werden zunächst bestimmt für den Antrag B eintreten und hoffen, ihn durchzusetzen.

Darüber aber, meine Herren, herrscht wohl vollständiges Einverständnis, daß diejenigen, die schließlich gegen das ganze Gesetz stimmen werden, nicht gezwungen sind, gegen jeden einzelnen Paragraphen zu stimmen. Ein fortwährendes Aufstehen kann doch wohl nicht erforderlich sein. Ich halte überhaupt die ganze Berathung und Abstimmung über den Gesetzentwurf nur für eine eventuelle. Ich bitte Se. Excellenz den Herrn Präsidenten, mir diese Auffassung zu bestätigen, und bitte auch die Königl. Staatsregierung, mir diese Auffassung zu bestätigen.

**Präsident:** Herr Geh. Rath Wach!

Geh. Rath Professor Dr. **Wach:** Durch das, was Herr Kammerherr von Sahr ausgesprochen hat, erledigt sich die Erklärung, die ich abgeben wollte. Sie kommt im wesentlichen auf dasselbe hinaus. Es ist die Meinung, nicht nur die meine, sondern die Meinung zahlreicher Mitglieder des Hauses, daß wir bei unsrer Berathung nicht in Konsequenz der Ablehnung des § 1 die einzelnen Paragraphen sammt und sonders auch ablehnen, sondern daß wir sie sorgfältig hypothetisch prüfen, unter der Voraussetzung nämlich, daß etwa ein Antrag wie Lit. B der Minderheit angenommen wird, und mit der Tendenz, daß dann die von uns hier akzeptirten Stücke des Gesetzes seitens der Regierung als die Meinung der Kammer betrachtet werden sollen.

**Präsident:** Se. Excellenz der Herr Finanzminister!

Staatsminister Dr. **Müger:** Die Regierung theilt die Auffassung der beiden Herren, die soeben gesprochen haben. Sie ist der Meinung, daß die Abstimmung über die einzelnen Paragraphen nur eine eventuelle ist, d. h. unter der Voraussetzung abgegeben, daß sich, wenn überhaupt ein Vermögenssteuergesetz zustande kommen sollte, der Abstimmende für die fragliche einzelne Bestimmung im bejahenden oder verneinenden Sinne entscheidet. Also ich wiederhole, die Abstimmung ist meines Erachtens nur eine eventuelle.

**Präsident:** Meine Herren! Das Präsidium hat nie Bedenken gehabt, daß wir in dieser Weise vorgehen sollten.

Herr Domherr von Trübschler!

Domherr **Trübschler** Freiherr zum **Falkenstein:** Ich wollte noch die Frage stellen, ob ich ganz richtig verstanden habe, daß die Folge dieses Verfahrens die sein würde, daß alles eventuelle Abstimmung ist und niemand für den Fall der Vorlage eines neuen Gesetzes gebunden ist.

**Präsident:** So habe ich es auch verstanden. Nur würden diejenigen Herren, die für einen einzelnen Paragraphen mehr oder weniger eintreten, hiermit ihre Ansichten doch immer kundgegeben und durch eine besondere Motivirung derselben pro et contra in einer gewissen Weise moralisch sich wenigstens präjudizirt haben.

Herr Geheimrath Hempel!

Geh. Kommerzienrath **Hempel:** Ich möchte zu dem, was der Herr Präsident eben gesagt hat, noch bemerken, daß ich das so verstehe, daß es die „gegenwärtigen“ Ansichten sind, die hier festgelegt werden sollen.

**Präsident:** Der Herr Referent!

Berichterstatter der Mehrheit Oberbürgermeister, Geh. Finanzrath a. D. **Beutler:** Ich wollte mir auch die Bemerkung erlauben, daß ich wenigstens für meine Person und für einige Herren der zweiten Deputation, mit denen ich Gelegenheit hatte vorhin noch zu sprechen, ausdrücklich zu erklären habe, daß wir uns durch Abstimmung zu den einzelnen Paragraphen zu einer Vorlage, die etwa nach dem Antrag B des Herrn Kammerherrn von Sahr umgearbeitet wird, dann in keiner Weise für gebunden erachten. Der Antrag B will bekanntlich nur eine Umarbeitung des jetzigen Gesetzes unter Ausschcheidung der Besteuerung des Grundbesitzes nach der Grundsteuer. Welche Konsequenzen sich durch eine solche Konstruktion ergeben werden, glaube ich, wird man nicht so ohne weiteres übersehen können.